

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 79 - 79

Die Gesetzgebung vom J. 1860 in Oesterreich

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

C. Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung des J. 1860.

1. K. Oesterreich.

Eine Verordnung v. 6. Jan. hebt §. 593 des Allg. B. GB. auf, und es können daher auch solche Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, den letzten Willen eines Christen gültig bezeugen.

Eine Verordnung v. 31. Jan. regelt das Verfahren bei dem Recurse und das ausserordentliche Strafmilderungsrecht in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen.

Durch Verordnung v. 18. Febr. wird bestimmt, dass die Israeliten zum Besitze unbeweglicher Güter berechtigt seien. Wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte, oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibe der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Mittels Kaiserl. Patents v. 26. Febr. ist ein neues Gesetz über Waarenbörsen und Waarensensale (Mäkler) erlassen worden.

Durch Erlass v. 7. März ist der Versuch der Einführung von gestempelten Wechselblankets gemacht worden. Eine Verpflichtung, dieser Blankets sich zu bedienen, ist nicht vorgeschrieben.

Unter dem 10. März ist eine K. Verordnung über die Disciplinarbehandlung der K. K. Beamten erlassen worden. Sie enthält ein ziemlich vollständiges Dienstdisciplinargesetz, bezieht sich jedoch nicht auf die Beamten und Diener der Gerichtsbehörden und der Militärverwaltung, auf den Lehrstand, die Finanzwache und die Wachen der Straf- und Besserungsanstalten.

Unter dem 18. März sind die besondern Vorschriften in §. 117. 158. 321 der StrafPO. über Vorladung, Verhaftung und Verurtheilung gewisser Beamten auf alle anderen in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehenden Personen in Anwendung zu bringen, bei denen die durch

die gerichtliche Verfügung veranlasste Verhinderung in Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten die schleunige Aufstellung eines Stellvertreters oder andere Vorkehrungen erheischt.

Eine Verordnung v. 7. April bestimmt die Bestrafung der, nicht mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, welche von zu lebenslangem Kerker Verurtheilten während der Strafzeit begangen werden. Es soll hier eine Schärfung der bekannten Strafe eintreten.

Verordnungen v. 20. Juni etc. regeln die Vollziehung von Art. XXX des Concordats, nach welchem Kirchengüter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden dürfen, ohne dass sowohl der heilige Stuhl als auch der Kaiser oder jene, welche dieselben hiermit beauftragen, hierzu ihre Einwilligung gegeben haben.

Eine Verordnung v. 28. August enthält Bestimmungen über den Ort und die Berechnung der Zeit zur Anbringung von Recursen für alle Arten des Verfahrens in und ausser (bürgerlichen) Streitsachen.

Eine Verordnung v. 19. Septbr. enthält Bestimmungen über die Wahrung der Rechte sowohl der Hypothekar-Gläubiger als der Eigenthümer verpfändeter Güter. Nach Inhalt derselben kann der Hypothekar-Gläubiger seine Forderung gerichtlich nur mittels Klage geltend machen, diese jedoch auch gegen den persönlichen Schuldner oder gegen den Eigenthümer des Pfandguts oder gegen Beide gemeinschaftlich richten. Bei Pfandgütern kann auch die Aufkündigung oder die Klage gegen den Eigenthümer im Grundbuche angemerkte werden, was zur Folge hat, dass die Aufkündigung oder Klage ihre Wirksamkeit gegen jeden späteren Eigenthümer des Pfandguts äussert und dass daher insbesondere auf Grund des über die angewendete Klage erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisses oder executionsfähigen Vergleiches die Execution auf das Pfandgut unmittelbar gegen jeden Eigenthümer desselben geführt werden kann.